

RS OGH 2006/9/28 4Ob128/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2006

Norm

GMG §4 Abs1

Rechtssatz

Auch eine Regelung im Lizenzvertrag, wonach dieser längstens bis zum „Erlöschen“ des Gebrauchsmusters abgeschlossen wurde, führt zu keinem rückwirkenden Entfall des Entgeltanspruches bei Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters. Denn diese Bestimmung kann auch so gedeutet werden, dass die Bindung an den Vertrag erst dann wegfallen soll, wenn der Gebrauchsmusterschutz faktisch erlischt. Eine (bloß fiktive) Rückwirkung der Nichtigerklärung kann bei ergänzender Vertragsauslegung dem faktischen Erlöschen nicht gleichgehalten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 128/06m
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 128/06m
Veröff: SZ 2006/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121492

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at